



SATZUNG DES
BAYERISCHEN LANDES-SPORTVERBANDES E.V.
BESCHLOSSEN VOM
21. ORDENTLICHEN VERBANDSTAG
AM
31. MAI 2008 IN MÜNCHEN

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Gliederung, Verbandsfarben Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Werte und Grundsätze
- § 4 Aufgaben
- § 5 Verwirklichung der Aufgaben
- § 6 Gemeinnützigkeit
- § 7 Ehren- und Hauptamtlichkeit; Funktions- und Aufwandsentschädigung

II. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

- § 8 Mitgliedschaft von Vereinen Sportabteilungen und vergleichbaren Organisationen
- § 9 Mitgliedschaft von Sportfachverbänden
- § 10 Mitgliedschaft mit besonderem Status von Anschlussorganisationen und Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung
- § 11 Einzelpersonen
- § 12 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 13 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 14 Beendigung der Zugehörigkeit von Einzelpersonen

III. Rechte und Pflichten

- § 15 Rechte der Mitglieder
- § 16 Versicherungen
- § 17 Pflichten der Mitglieder
- § 18 Verbandsabgaben
- § 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder mit besonderem Status (Anschlussorganisationen und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung)

IV. Organe des Verbandes, Sportfachverbände und regionale Gliederungen

- § 20 Organe
- § 21 Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes
- § 22 Zusammensetzung des Verbandstages
- § 23 Einberufung des Verbandstages
- § 24 Aufgaben des Verbandstages
- § 25 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge
- § 26 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 27 Verbandsausschuss
- § 28 Einberufung des Verbandsausschusses
- § 29 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 30 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsantrag
- § 31 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 32 Präsidium
- § 33 Aufgaben des Präsidiums
- § 34 Aufsichtsrat
- § 35 Wirtschaftsrat
- § 36 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates
- § 37 Verbandsbeirat

- § 38 Sportbeirat
- § 39 Verbandsjugendleitung
- § 40 Verbandsfrauenbeirat
- § 41 Sportfachverbände
- § 42 Sportbezirke
- § 43 Bezirkstag
- § 44 Aufgaben des Bezirkstages
- § 45 Bezirksvorstand
- § 46 Sportkreise
- § 47 Kreistag
- § 48 Aufgaben des Kreistages
- § 49 Kreisvorstand

V. Finanzwirtschaft des Verbandes

- § 50 Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft
- § 51 Haushaltsplan und Nachtragshaushalt
- § 52 Jahresabschlüsse
- § 53 Verbandsvermögen
- § 54 Finanzordnung

VI. Gerichtsbarkeit des Verbandes und Schiedsgerichtsbarkeit

- § 55 Gerichtsbarkeit des Verbandes; Rechtsbehelfe
- § 56 Rechtsausschüsse in den Sportbezirken
- § 57 Verbandsrechtsausschuss Zuständigkeit der Rechtsausschüsse in den Sportbezirken und des Verbandsrechtsausschusses, Ordnungsmaßnahmen
- § 58 Schiedsgerichtsbarkeit
- § 59 Begnadigungen

VII. Sonstige Bestimmungen

- § 60 Haftung des Verbandes
- § 61 Auflösung des Verbandes
- § 62 Protokolle
- § 63 Veröffentlichungen über das amtliche Organ
- § 64 Inkrafttreten

Präambel

In Deutschlands schwerer Zeit, im Jahre 1945, haben sich in Bayern alle früher bestehenden Gruppen, Richtungen und Fachorganisationen der amateursportlichen und turnerischen Leibesübungen im „Bayerischen Landes-Sportverband“ (BLSV) zur gemeinsamen Arbeit zusammengeschlossen.

Einzig und allein sportlicher Idealismus, demokratische Weltanschauung und der einmütige Wille, sich freiwillig in dieser Gemeinschaft zum Besten der Leibesübungen zusammen zu schließen, waren der Grundgedanke.

Der Gründungstag des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) ist der 18. Juli 1945. Die Gründung wurde durch Protokoll vom gleichen Tag beurkundet. Die damalige Militärregierung von Bayern erteilte dem Verband die Lizenz mit Urkunde vom 21. Juni 1946. Beim ersten ordentlichen Verbandstag am 2./3. August 1947 wurde die Satzung des Verbandes genehmigt und wurden seine Organe in freier Wahl berufen.

Die Satzung des Bayerischen Landes-Sportverbandes verzichtet bewusst darauf, alles im Verbandsleben Vorkommende starr, endgültig und erschöpfend festzulegen. Sie lässt Spielraum für eine eigene Entwicklung, für die nur die Grundregeln der Demokratie und des fairen sportlichen Denkens verbindlich sind.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Gliederung, Verbandsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der Bayerische Landes-Sportverband e.V., im folgenden Verband oder BLSV genannt, ist die freiwillige Vereinigung der bayerischen Turn- und Sport- sowie wesensverwandter Vereine. „Sport“ im Sinne dieser Satzung und des Sprachgebrauchs im Verband ist der Sammelbegriff für alle Arten von Leibesübungen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in München; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Der Verband gliedert sich
 - a) regional in Sportbezirke und Sportkreise, die grundsätzlich mit den politischen Bezirken und Kreisen des Freistaates Bayern übereinstimmen,
 - b) sportfachlich nach Sportarten.
- (4) Die regionalen Gliederungen haben in ihrer Namensbezeichnung die Worte „im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.“ zu führen. Die Mitglieder sollen neben ihrem im jeweiligen Registergericht eingetragenen Namen die Bezeichnung „Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.“ führen.
- (5) Verbandsfarben sind die Landesfarben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Sportes in Bayern.

§ 3 Werte und Grundsätze

- (1) Der Verband ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen.
- (2) Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.
- (3) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten (Gender Mainstreaming).
- (4) Der Verband tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.
- (5) Er bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes und des „Fair Play“.
- (6) Doping ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sportes. Der Verband bekennt sich daher zu jeglicher Form der Bekämpfung von Doping.
- (7) Der BLSV wendet sich gegen Drogen, Gewalt und fremdenfeindliche Bestrebungen.
- (8) Der Verband achtet die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder und fördert ihre Zusammenarbeit.
- (9) Der Verband setzt sich für die Wahrung und Förderung der Einheit des Sportes in Bayern ein.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Verband sieht seine Aufgabe darin, die Mitglieder zu betreuen und gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten.
- (2) Eine weitere Aufgabe des Verbandes ist, die körperliche und sittliche Entwicklung der ihm zugehörigen Einzelpersonen, insbesondere der Jugend, zu ermöglichen und zu fördern.
- (3) Der BLSV nimmt die gesellschaftspolitische Aufgabe wahr, für die soziale, erzieherische, präventive und integrative Funktion des Sportes zu wirken.

§ 5 Verwirklichung der Aufgaben

- (1) Die Verwirklichung der Verbandsaufgaben erfolgt unter Berücksichtigung des § 41 Abs. 2 insbesondere durch
 - a) Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes der Mitglieder sowie Durchführung von eigenen beziehungsweise gemeinsamen Sportveranstaltungen,
 - b) Förderung des Breiten- und Gesundheitssportes für unterschiedliche Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, Senioren sowie Familien,
 - c) überfachliche und allgemeinbildende Lehrtätigkeit sowie Förderung der sportfachlichen Lehrtätigkeit der Mitglieder,
 - d) Verschaffung von Versicherungsschutz,
 - e) Schaffung einheitlicher Sportfördergrundsätze im Rahmen der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern,
 - f) Stärkung des Ehrenamtes und Ehrung von Personen, Gruppen und Vereinen, die sich um den Sport verdient gemacht haben, Einzelheiten regelt die Ehrenordnung,
 - g) Unterstützung der Vereine und Sportfachverbände beim Sportstättenbau,
 - h) Schaffung und Erhaltung von Sport-, Übungs-, Lehr- und Erholungsstätten,
 - i) Abnahme, Prüfung und Verleihung von Sportabzeichen,
 - j) Herausgabe von Sportfachzeitschriften Sportfachliteratur sowie sport- und verbandsbezogene Internetbeiträge.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen. Geld- und Sachzuwendungen an Mit-

glieder sind im Rahmen der jeweils gültigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung zulässig.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen.

§ 7 Ehren- und Hauptamtlichkeit; Funktions- und Aufwandsentschädigung

- (1) Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Verband ist ermächtigt, Funktions- und Aufwandsentschädigungen zu gewähren.
- (3) Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte können hauptamtlich Beschäftigte angestellt werden.
- (4) Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.

II. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

§ 8 Mitgliedschaft von Vereinen, Sportabteilungen und vergleichbaren Organisationen

- (1) Jeder in Bayern bestehende gemeinnützige Verein kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern sein Vereinszweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist.
- (2) Die Sportabteilung eines gemeinnützigen Vereines, der aufgrund seines Vereinszweckes die Mitgliedschaft im BLSV nicht als gesamter Verein erwerben kann, kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern in dieser Sportabteilung eine vom Verband anerkannte Sportart betrieben wird und der Verein der Aufnahme der Sportabteilung in den BLSV zustimmt.
- (3) Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Untergliederung einer Anschlussorganisation oder eines Verbandes mit besonderer Aufgabenstellung kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist.
- (4) Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Organisation kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist und sie die Aufgaben und Zwecke des Verbandes unterstützt.
- (5) Jeder in Bayern bestehende nichtgemeinnützige Verein oder eine vergleichbare Organisation kann außerordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern der Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. Der Verband darf die nichtgemeinnützige Organisation nicht mit Rat und Tat fördern.

§ 9 Mitgliedschaft von Sportfachverbänden

- (1) In Bayern bestehende gemeinnützige Sportverbände können als Sportfachverband ordentliches Mitglied im BLSV werden.
- (2) In Bayern bestehende nichtgemeinnützige Sportverbände können als Sportfachverband außerordentliches Mitglied im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des BLSV unterstützen. Der Verband darf nichtgemeinnützige Sportverbände nicht mit Rat und Tat fördern.
- (3) Für jede Fachsportart wird nur ein Sportfachverband anerkannt.

§ 10 Mitgliedschaft mit besonderem Status von Anschlussorganisationen und Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung

- (1) Jede in Bayern bestehende Sportorganisation, die nicht als Sportfachverband anerkannt werden kann, kann als Anschlussorganisation Mitglied mit besonderem Status im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des BLSV unterstützt.
- (2) Jede in Bayern bestehende sonstige Organisation kann als Verband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied mit besonderem Status im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des BLSV unterstützt.

§ 11 Einzelpersonen

- (1) Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im BLSV nicht erwerben.
- (2) Einzelpersonen erlangen die Zugehörigkeit im BLSV durch ihre Mitgliedschaft bei einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne von § 8 (zugehörige Einzelpersonen).

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsführung des BLSV zu richten.
- (2) Die Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 haben alle ihnen zugehörigen Einzelpersonen, ab Vollendung des 14. Lebensjahres namentlich, zu melden. Die Satzung der Mitglieder muss deren Mitgliedschaft im BLSV sowie die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Verband enthalten.
- (3) Das Aufnahmeverfahren regelt die Aufnahmeordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Aufnahme in den BLSV wird vom Präsidium durch Veröffentlichung in einem amtlichen Organ des Verbandes vollzogen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Ausschluss durch den Verband oder durch Erlöschen der Organisation.
- (2) Der Austritt kann durch das Mitglied nur bei Vorliegen des Beschlusses seiner Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden. Die Erklärung ist dem Präsidium gegenüber schriftlich und unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben.
- (3) Durch Entscheidung des Präsidiums kann ein Ausschluss aus dem Verband in folgenden Fällen erfolgen:
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes, insbesondere wenn
 1. das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Verbandsabgaben im Verzug ist,
 2. im Rahmen der Bestandserhebung wissentlich falsche Angaben gemacht werden oder
 3. Grundsätze sportlichen Verhaltens missachtet werden,
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder
 - c) wenn ein Mitglied die satzungsgemäßen Aufnahmevoraussetzungen auf Dauer nicht mehr erfüllt.
- (4) Das Ausschlussverfahren kann durch die Organe (§ 20) und Mitglieder beantragt werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

- (6) Beschließt das Präsidium den Ausschluss, ist diese Entscheidung dem Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des Verbandes. Für die Erfüllung dieser Forderungen des Verbandes haftet auch ein Rechtsnachfolger.

§ 14 Beendigung der Zugehörigkeit von Einzelpersonen

Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen zum BLSV wird beendet durch Verlust der Mitgliedschaft bei dem Verbandsmitglied, dem die Einzelperson als Mitglied angehört hat, sowie durch Ausschluss aus dem Verband. Für den Ausschluss gilt § 13 Abs. 3 mit 6 entsprechend.

III. Rechte und Pflichten

§ 15 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden bei Ausübung ihres Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Organen des Verbandes durch Delegierte vertreten.
- (2) Die Mitglieder können unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Regeln die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen und an den Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Die gemeinnützigen Mitglieder werden vom Verband mit Rat und Tat unterstützt.

§ 16 Versicherung

- (1) Den Mitgliedern des BLSV wird während ihrer Verbandsmitgliedschaft Versicherungsschutz verschafft. Den zugehörigen Einzelpersonen wird Versicherungsschutz verschafft, sobald sie dem BLSV gemäß den Bestimmungen der Aufnahmeordnung gemeldet wurden.
- (2) Das Präsidium kann Mitglieder von der Versicherungspflicht befreien. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (3) Die weitere Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, insbesondere Art, Umfang, Beginn, Beendigung sowie die Höhe der Versicherungsbeiträge, wird durch die jeweils gültigen Versicherungsverträge bestimmt.

§ 17 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Leistungen zu erbringen, die sich aus der Satzung, aus den Ordnungen sowie aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben.
- (2) Die Mitglieder haben die Aufnahmegebühr und die Verbandsabgaben (Geldbeiträge) gemäß § 18 zu entrichten.
- (3) Die Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 sind verpflichtet, die Meldung zur Bestandsverwaltung zu erbringen. Das Verfahren der Bestandserhebung regelt die Aufnahmeordnung.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandszeitschrift zu beziehen.
- (5) Sie haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des Verbandes nicht gefährdet oder geschädigt werden. Sie haben sich an den Aufgaben des Verbandes aktiv zu beteiligen und die Organe zu unterstützen. Sie haben die Satzung und die Ordnungen des Verbandes einzuhalten und den Anordnungen und Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.

§ 18 Verbandsabgaben und Gebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr und die Verbandsabgaben für Mitglieder sind in der Finanzordnung geregelt. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Leistet ein Mitglied bei Fälligkeit nicht oder werden die zur Bestandserhebung notwendigen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht, so ist der Verband berech-

tigt, Säumniszuschläge, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Säumniszuschläge sowie der Mahn- und Verwaltungsgebühren erfolgt nach der Finanzordnung.

**§ 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder mit besonderem Status
(Anschlussorganisationen und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung)**

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen des BLSV steht auch den Mitgliedern mit besonderem Status offen.
- (2) In Fragen der Organisation und der Verwaltung können sich gemeinnützige Mitglieder mit besonderem Status durch den BLSV beraten lassen.
- (3) Im Übrigen stehen den Mitgliedern mit besonderem Status keine Eigenmittel des Verbandes zu. Die Förderung mit Staatsmitteln richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Freistaates Bayern.
- (4) Beim Verbandstag des BLSV stellen die Mitglieder mit besonderem Status je einen Delegierten mit beratender Stimme.
- (5) Im Verbandsausschuss des BLSV stellen die Mitglieder mit besonderem Status je einen Vertreter mit beratender Stimme.
- (6) Die Mitglieder mit besonderem Status haben die in der Satzung des BLSV festgelegten Grundsätze zu beachten und sicherzustellen, dass in allen ihren Organisationen und Verwaltungszweigen diese Grundsätze beachtet werden.

IV. Organe, Sportfachverbände und regionale Gliederungen des Verbandes

§ 20 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) der Verbandstag (§§ 22 ff.),
- b) der Verbandsausschuss (§§ 27 ff.),
- c) das Präsidium (§§ 32 f.),
- d) der Aufsichtsrat (§ 34),
- e) der Wirtschaftsrat (§ 35),
- f) der Verbandsbeirat (§ 37),
- g) der Sportbeirat (§ 38),
- h) die Verbandsjugendleitung (§ 39),
- i) der Verbandsfrauenbeirat (§ 40),
- j) der Verbandsrechtsausschuss (§ 57).

§ 21 Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes

- (1) Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes übt aus, wer einem Organ des Verbandes (§ 20), einem Organ der Sportbezirke (§ 42 Abs. 4) oder einem Organ der Sportkreise (§ 46 Abs. 3) angehört.
- (2) Jede Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes hat die Mitgliedschaft bei einem Mitglied des Verbandes zur Voraussetzung. Die Funktionäre und Delegierten innerhalb des Verbandes müssen volljährig und in ihren Verbänden oder Vereinen oder in einem sonstigen Mitglied im Sinne des § 8 stimmberechtigt sein, ausgenommen Jugendsprecher, die gemäß der BLSV-Jugendordnung gewählt werden. Nicht zu Funktionären und Delegierten innerhalb des Verbandes kann bestellt werden, wer zum BLSV in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht.
- (3) Wenn im Text der Satzung und Ordnungen des Verbandes bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden.
- (4) Das Präsidium kann einen Funktionär oder Delegierten innerhalb des Verbandes seines Amtes entheben, wenn er
 - a) gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes verstößt oder
 - b) gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder regionalen Gliederungen oder Mitglieder nach § 9 verstößt oder
 - c) den Interessen des Verbandes zuwidergehandelt hat oder
 - d) grob oder wiederholt gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens verstößt.Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (5) Auf Antrag des Aufsichtsrates kann ein Präsidiumsmitglied durch Beschluss des Verbandsausschusses seines Amtes enthoben werden. Der Aufsichtsrat soll den Antrag stellen,

wenn ein Amtsenthebungsgrund gemäß Abs. 4 vorliegt. Der Betroffene und die übrigen Präsidiumsmitglieder sind vorher anzuhören

- (6) Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen die Entscheidung des Präsidiums oder des Verbandsausschusses ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Bescheides die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses zulässig. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat aufschiebende Wirkung, jedoch nur mit der Maßgabe, dass das Amt bis zur endgültigen Entscheidung ruht. Der Betroffene ist in diesem Fall von sämtlichen Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes entbunden.
- (8) Das Organ oder das Gremium, dem der Funktionär oder Delegierte angehört, ist im Falle des Ruhens des Amtes gemäß Abs. 7 Satz 2 und 3 berechtigt, einen kommissarischen Vertreter zu bestellen.

§ 22 Zusammensetzung des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Vereine und der sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8,
 - b) den Kreisvorsitzenden als gewählten Delegierten,
 - c) den Zusatzdelegierten der Sportfachverbände,
 - d) den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Präsidiums,
 - e) den Bezirksvorsitzenden,
 - f) dem Sportbeirat,
 - g) der Verbandsjugendleitung,
 - h) dem Verbandsfrauenbeirat,
 - i) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Sprecher des Wirtschaftsrates,
 - j) den Delegierten der Mitglieder mit besonderem Status,
 - k) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- (2) Soweit ein Mitglied des Verbandstages bereits aufgrund des Abs. 1 Buchst. d mit j im Verbandstag vertreten ist, muss für eine weitere Funktion ein bestellter Stellvertreter zum Verbandstag entsandt werden. Die Mitglieder des Verbandstags können im Verhinderungsfalle vertreten werden; ausgenommen sind diejenigen nach Abs. 1 Buchst. d.
- (3) Bei der Wahl der Delegierten zum Verbandstag entfällt auf jede angefangene Einheit von 28.000 zugehörigen Einzelpersonen eines Sportkreises ein Delegierter. Maßgebend für die Verteilung der Mandate ist die Anzahl der dem Verband zugehörigen Einzelpersonen zum 1. Juli des Jahres, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, vorausgeht.
- (4) Die Anzahl der Zusatzdelegierten der Sportfachverbände wird so bemessen, dass die Gesamtzahl der Sportfachverbandsvertreter beim Verbandstag einschließlich der Sportfachverbandsvorsitzenden gleich der Anzahl der im Verband bestehenden Sportbezirke und Sport-

kreise ist. Die zusätzlichen Mandate werden den Sportfachverbänden zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt gemäß dem Verhältnis der den Sportfachverbänden für die jeweils von ihnen vertretenen Sportarten zugeordneten zugehörigen Einzelpersonen zur Gesamtzahl der zugehörigen Einzelpersonen des Verbandes. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 23 Einberufung des Verbandstages

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet alle fünf Jahre statt, wobei er im ersten Halbjahr des fünften Jahres stattfinden soll. Er wird vom Präsidium einberufen.
- (2) Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Präsidium einzuberufen, wenn drei Viertel der Mitglieder des Verbandsausschusses oder zwei Fünftel der Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragen. Dieser Verbandstag muss spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens einberufen werden.
- (3) Die Einberufung durch das Präsidium erfolgt drei Monate vor Beginn des Verbandstages durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes.
- (4) Mit der Einberufung wird zugleich eine vorläufige Tagesordnung über die beim Verbandstag zu behandelnden Angelegenheiten bekannt gegeben.

§ 24 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er berät und beschließt Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung und legt die Richtlinien der Verbandspolitik fest. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- (2) Er kann durch Beschluss Entscheidungsbefugnisse anderen Organen übertragen.
- (3) Der Verbandstag hat die ausschließliche Zuständigkeit für
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums,
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Aufsichtsrates,
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums sowie die Wahl des vertretungsberechtigten Präsidiums,
 - d) die Entlastung aller Mitglieder des Aufsichtsrates und die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
 - e) die Änderung und Ergänzung der Satzung,
 - f) die Behandlung eingereicherter Anträge,
 - g) die Auflösung des Verbandes.
- (4) Im Einzelfall kann der Verbandstag die in Abs. 3 Buchst. a mit f genannten Zuständigkeiten durch Beschluss an den Verbandsausschuss delegieren; keine dieser Zuständigkeiten darf vollständig übertragen werden.

§ 25 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können nur von Mitgliedern sowie von den in § 21 Abs. 1 genannten Organen gestellt werden. Die Anträge der Vereine und der sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 sind nach Genehmigung durch die Kreis- und Bezirkstage durch den Bezirksvorsitzenden einzureichen. Anträge von Organen sind nach Beschlussfassung in den einzelnen Organen durch den jeweiligen Vorsitzenden einzureichen. Anträge von zugehörigen Einzelpersonen sind nicht möglich. Alle Anträge sollen im Verbandsausschuss beraten werden.
- (2) Mit Ausnahme der Anträge des Präsidiums müssen alle Anträge sechs Wochen vor Beginn des Verbandstages beim Präsidium eingegangen sein.
- (3) Die vom Präsidium daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung und vorliegende Anträge werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Verbandstages dessen Mitgliedern bekannt gegeben und über ein amtliches Organ des Verbandes veröffentlicht.
- (4) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn des Verbandstages gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann beim Verbandstag nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern des Verbandstages mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig. Die weitere Behandlung der Dringlichkeitsanträge richtet sich nach den Regelungen der Geschäftsordnung.

§ 26 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind die in § 22 Abs. 1 Buchst. a mit h genannten anwesenden Mitglieder des Verbandstages.
- (2) Jedes erschienene, stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. § 61 bleibt davon unberührt.
- (4) Der Verbandstag entscheidet bei Wahlen und Anträgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (5) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages.
- (6) Die Änderung des Verbandszweckes bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder des Verbandstages.

§ 27 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschließendes Organ. Er besteht aus
 - a) den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Präsidiums,

- b) dem Verbandsbeirat,
 - c) dem Sportbeirat,
 - d) der Verbandsjugendleitung,
 - e) dem Verbandsfrauenbeirat
 - f) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Sprecher des Wirtschaftsrates,
 - g) den Vertretern der Mitglieder mit besonderem Status.
- (2) Mitglieder des Verbandsausschusses können diesem Gremium nur aufgrund einer einzigen Funktion angehören. In jeder weiteren Funktion erfolgt die Vertretung durch einen vom zuständigen Organ bestellten Stellvertreter.
- (3) Die Anzahl der Stimmen des Sportbeirats wird so bemessen, dass die Gesamtzahl der Stimmen des Sportbeirats gleich der Anzahl der Stimmen des Verbandsbeirats ist. Die zusätzlichen Stimmen werden den Sportfachverbänden zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt gemäß dem Verhältnis der den Sportfachverbänden für die jeweils von ihnen vertretenen Sportarten zugeordneten zugehörigen Einzelpersonen zu der Gesamtzahl der zugehörigen Einzelpersonen des Verbandes. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 28 Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird mindestens einmal jährlich einberufen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner einzuberufen, wenn
- a) zwei Fünftel der Mitglieder des Verbandsausschusses oder gemäß § 33 Abs. 5 Satz 2 der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragen oder
 - b) das Präsidium oder in den Fällen des § 34 Abs. 7 Satz 3 der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies für dringend erforderlich halten.
- (3) In den Fällen, in denen der Verbandsausschuss auf Verlangen einer Minderheit oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen ist (Abs. 2 Buchst. a), muss die Einberufung spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens erfolgen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium sechs Wochen vor Beginn der Tagung durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes. In den Fällen, in denen das Präsidium den Verbandsausschuss aus dringenden Erfordernissen einberuft (Abs. 2 Buchst. b), kann die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden.
- (5) Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung, in den Fällen des Abs. 2 Buchst. b die endgültige Tagesordnung bekannt zugeben.
- (6) Soweit gemäß Abs. 2 Buchst. b der Vorsitzende des Aufsichtsrates zur Einberufung des Verbandsausschusses berechtigt ist, finden die für eine aus dringenden Erfordernissen vorgenommene Einberufung des Verbandsausschusses durch das Präsidium geltenden Bestimmungen für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates entsprechende Anwendung.

§ 29 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt
 - a) die Höhe der Verbandsabgaben,
 - b) die Verbandsordnungen.
- (2) Der Verbandsausschuss genehmigt
 - a) den Verbandshaushalt,
 - b) den Nachtragshaushalt,
 - c) den Jahresabschluss,
 - d) den Erwerb, die Veräußerung oder die Beleihung verbandseigener Liegenschaften sowie die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Volumen von mehr als 250.000 Euro,
 - e) die Jugendordnung.
- (3) Der Verbandsausschuss nimmt den Kassen- und Revisionsbericht des Sprechers des Wirtschaftsrates entgegen.
- (4) Der Verbandsausschuss behandelt die eingebrachten Anträge und soll über alle gestellten Anträge zum Verbandstag beraten.
- (5) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses einschließlich der Ersatzleute (§ 57 Abs. 1) und die Beisitzer des Verbandsschiedsgerichts sowie deren beide Stellvertreter (§ 58 Abs. 3 Satz 2).
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedes während einer Amtsperiode entscheidet der Verbandsausschuss über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes gemäß § 32 Abs. 2 Satz 6; entsprechendes gilt für die Nachwahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (7) Der Verbandsausschuss kann mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 Buchst. a, c und g weitere Entscheidungen treffen, die in die Zuständigkeit des Verbandstages fallen, wenn solche Entscheidungen dringend geboten sind und keinen Aufschub dulden.

§ 30 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsantrag

- (1) Anträge zum Verbandsausschuss können nur von den Mitgliedern dieses Gremiums gestellt werden.
- (2) Mit Ausnahme der Anträge des Präsidiums müssen alle Anträge vier Wochen vor Beginn des Verbandsausschusses beim Präsidium eingegangen sein.
- (3) Soweit die endgültige Tagesordnung nicht bereits zusammen mit der Einberufung bekannt zu geben ist, finden die für den Verbandstag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 25 Abs. 3).
- (4) Dasselbe gilt für die Behandlung nicht fristgerecht eingereicher Anträge (§ 25 Abs. 4).

§ 31 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind die in § 27 Abs. 1 Buchst. a mit e genannten anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandsausschusses hat grundsätzlich eine Stimme. Die Vertreter der Sportfachverbände verfügen über zusätzliche Stimmen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 32 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten als vertretungsberechtigten Mitgliedern (vertretungsberechtigtes Präsidium) sowie je einem Vertreter des Verbandsbeirates, des Sportbeirates, der Verbandsjugendleitung und des Verbandsfrauenbeirates als weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten werden vom Verbandstag gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom jeweils zuständigen Gremium gewählt. Diese Wahlen müssen vor der Wahl gemäß Satz 1 durchgeführt sein. Das vertretungsberechtigte Präsidium wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Auch die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden für fünf Jahre gewählt und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Präsidiums durch den Verbandstag im Amt, soweit nicht eine Ordnung etwas anderes bestimmt. Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Präsidiums während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Verbandsausschuss für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied nachwählen. Scheidet eines der weiteren Mitglieder des Präsidiums während der laufenden Amtsperiode aus oder wird es Mitglied des vertretungsberechtigten Präsidiums, kann das jeweils vertretene Organ ein Ersatzmitglied nachwählen.
- (3) Das vertretungsberechtigte Präsidium wird geheim in Einzelwahlgängen gewählt. Die Wahl der vier Vizepräsidenten erfolgt nach dem Ressortprinzip entsprechend der Geschäftsordnung des Verbandes.
- (4) Im Übrigen gelten für die Wahlen der Präsidiumsmitglieder die Bestimmungen des § 26 Abs. 4.

§ 33 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Der Verband wird durch den Präsidenten mit jeweils einem Vizepräsidenten oder durch den Vizepräsidenten Finanzen mit jeweils einem anderen Vizepräsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB).
- (2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums richten sich nach den Vorschriften der Satzung und der Ordnungen des Verbandes.

- (3) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums richtet sich für die Vizepräsidenten nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Ressortzuständigkeiten.
- (4) Im Übrigen erfolgt die Aufgabenzuweisung durch einen auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilungsplan.
- (5) Das Präsidium kann für die Dauer der eigenen Amtsperiode für besondere Aufgabenstellungen Sonderbeauftragte benennen; diese unterstützen das Präsidium bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben. Das Präsidium kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Näheres regelt die Geschäfts- oder Finanzordnung des Verbandes.
- (6) Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes, der Gliederungen und aller Mitglieder das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme.

§ 34 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern. Von den zehn weiteren Mitgliedern werden vier von den regionalen Gliederungen, vier von der Sportfachlichkeit und je ein Mitglied von der Verbandsjugendleitung und dem Verbandsfrauenbeirat gestellt.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird durch den Verbandstag gewählt. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der zehn weiteren Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist streitschlichtendes Vermittlungsorgan und Aufsichtsorgan des Verbandes.
 - a) Als Vermittlungsorgan wird der Aufsichtsrat auf Antrag tätig
 1. bei Beschwerden über Organe und von Organen im Verband,
 2. in sonstigen Angelegenheiten, bei denen der Aufsichtsrat zur Streitschlichtung angerufen wird.
 - b) Als Aufsichtsorgan des Verbandes ist der Aufsichtsrat von Amts wegen berufen
 1. zur Überwachung der Einhaltung der für den Verband geltenden Grundsätze, insbesondere solcher im Sinne des § 3,
 2. zur Wahrnehmung der Aufsicht in Angelegenheiten mit wesentlicher Bedeutung für den Verband.

Von wesentlicher Bedeutung für den Verband sind insbesondere wirtschaftliche Angelegenheiten, die sich auf

 - Grundstücke und Baumaßnahmen,
 - Beteiligung an Gesellschaften und den
 - Betrieb von Liegenschaften erstrecken oder
 - in sonstiger Weise maßgeblich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Verbandes beeinflussen können.
 - c) Der Aufsichtsrat legt zudem die Funktions- und Aufwandsentschädigungen im Verband fest. Durch die Gewährung wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne von § 21 Abs. 2 begründet.

- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben als Aufsichtsorgan ist der Aufsichtsrat rechtzeitig und umfassend zu informieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Sitzungen des Aufsichtsrates finden quartalsweise statt, ansonsten nach Bedarf oder wenn dies von wenigstens dreien seiner Mitglieder oder vom Präsidenten des Verbandes verlangt wird.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats berichtet dem Verbandstag, in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsausschuss.
- (7) Macht der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit Bedenken gegen Entscheidungen der Organe im Verband geltend, hat er dies dem betroffenen Organ gegenüber in Form einer fristgebundenen Erinnerung mitzuteilen und das Präsidium darüber zu unterrichten. Wird der Erinnerung nicht oder nicht fristgerecht abgeholfen, hat der Aufsichtsrat die Angelegenheit zur Behandlung und Beschlussfassung dem Verbandsausschuss vorzulegen; der Aufsichtsrat kann dazu vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Verbandsausschusses verlangen. Ist das Präsidium von der Erinnerung selbst betroffen und hilft es dieser Erinnerung nicht ab oder beruft das Präsidium trotz Aufforderung nach Satz 2 den Verbandsausschuss nicht ein, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates selbst eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen.
- (8) Entscheidungen des Verbandsausschusses oder des Verbandstages können nicht Gegenstand einer Erinnerung durch den Aufsichtsrat sein.

§ 35 Wirtschaftsrat

- (1) Der Wirtschaftsrat setzt sich zusammen aus sechs Mitgliedern, von denen drei von den regionalen Gliederungen und drei von der Sportfachlichkeit gestellt werden. Der Wirtschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Vorsitz führt, und einen stellvertretenden Sprecher.
- (2) Der Wirtschaftsrat wird in wirtschaftlichen Angelegenheiten von Amts wegen als ständiges Prüfungsorgan tätig. Er ist zwingend zu beteiligen an der Überwachung des Verbandshaushalts, er übernimmt die Revision und Kassenprüfung des Verbandes, übt die Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens im Verband aus und überprüft Entscheidungen der Organe im Verband auf ihre Wirtschaftlichkeit. Auf Verlangen hat der Wirtschaftsrat zu einzelnen Angelegenheiten gutachterlich Stellung zu nehmen. Die §§ 51, 52 und 53 bleiben davon unberührt.
- (3) Der Wirtschaftsrat tagt mindestens einmal im Quartal.
- (4) Beanstandungen durch den Wirtschaftsrat sind dem betroffenen Organ im Verband schriftlich mitzuteilen, gleichzeitig ist der Aufsichtsrat über die Beanstandung zu unterrichten.
- (5) Der Aufsichtsrat hat die Beanstandung zu behandeln und für Abhilfe zu sorgen.

§ 36 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates

- (1) Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates sollen nur solche Personen gewählt werden, die über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen. Ungeachtet der Bestimmungen nach § 21 können zu Mitgliedern des

Aufsichtsrates nur Personen gewählt werden, die eine mindestens zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Organen des Verbandes, in einer regionalen Gliederung oder bei einem Mitglied im Sinne von § 9 nachweisen können.

- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden anderer Verbandsorgane (§ 10) sowie deren stellvertretenden Vorsitzenden oder die Mitglieder des Wirtschaftsrates können dem Aufsichtsrat nicht angehören. Dies gilt entsprechend für die Besetzung des Wirtschaftsrates.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur gemeinsamen konstituierenden Sitzung des neu gewählten Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates im Amt, soweit nicht eine Ordnung etwas anderes bestimmt. Die gemeinsame konstituierende Sitzung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach dem ordentlichen Verbandstag, spätestens drei Monate nach dessen Beendigung einzuberufen.
- (4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates stehen in dieser Eigenschaft in den Organen im Verband keine Stimmrechte zu.

§ 37 Verbandsbeirat

- (1) Dem Verbandsbeirat gehören die Vorsitzenden der Sportbezirke und Sportkreise an. Soweit ein Bezirks- oder Kreisvorsitzender an der Teilnahme an Sitzungen des Verbandsbeirates verhindert ist, kann eine Vertretung durch einen seiner Stellvertreter erfolgen; dies gilt auch, wenn ein Mitglied des Verbandsbeirates diesem Organ aufgrund mehrerer Funktionen angehören würde.
- (2) Der Verbandsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie weitere Mitglieder, sodass je ein Vertreter jedes Sportbezirkes dem Vorstand angehört. Grundsätzlich wird der Vorsitzende zugleich Vertreter des Verbandsbeirates im Präsidium. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verbandsbeirat ein anderes Mitglied seines Vorstandes als Vertreter des Verbandsbeirates im Präsidium wählen.
- (3) Der Verbandsbeirat bestellt von den insgesamt sieben Vertretern der regionalen Gliederungen vier Mitglieder für den Aufsichtsrat sowie drei Mitglieder in den Wirtschaftsrat. Zudem bestellt er die sieben Ersatzmitglieder.
- (4) Dem Verbandsbeirat obliegt die Beratung des Präsidiums in allen Angelegenheiten, die die regionalen Gliederungen betreffen. Er entscheidet in allen überfachsportlichen Punkten, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer Organe vorbehalten sind.

§ 38 Sportbeirat

- (1) Dem Sportbeirat gehören die Vorsitzenden der Sportfachverbände mit Sitz und Stimme an. Die Vorsitzenden der Mitglieder mit besonderem Status nehmen an den jeweiligen Sitzungen beratend teil. Soweit ein Vorsitzender an der Teilnahme an Sitzungen des Sportbeirates verhindert ist, erfolgt die Vertretung des jeweiligen Sportfachverbandes durch einen seiner gesetzlichen Vertreter. Dies gilt auch für die Vertretung des Sportfachverbandes im Verbandsausschuss.

- (2) Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Ihm gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie drei weitere Mitglieder an. Grundsätzlich wird der Vorsitzende zugleich Vertreter des Sportbeirates im Präsidium. In begründeten Ausnahmefällen kann der Sportbeirat ein anderes Mitglied seines Vorstandes als Vertreter des Sportbeirates im Präsidium wählen.
- (3) Der Sportbeirat wählt vier Vertreter für den Aufsichtsrat und drei Vertreter für den Wirtschaftsrat. Zudem wählt er weitere sieben Ersatzmitglieder.
- (4) Dem Sportbeirat obliegt die Beratung des Präsidiums in allen fachsportlichen Angelegenheiten. Er entscheidet in allen fachsportlichen Punkten, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer Organe vorbehalten sind.

§ 39 Verbandsjugendleitung

- (1) Die Verbandsjugendleitung setzt sich aus dem Vorsitzenden sowie sechs stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.
- (2) Der Verbandsjugendleitung obliegt die Förderung der sportlichen und ethischen Entwicklung der Jugend im BLSV. Die Richtlinien der Jugendarbeit und das Wahlverfahren sind in der Jugendordnung geregelt, die durch den Verbandsjugendtag im BLSV beschlossen und vom Verbandsausschuss genehmigt wird.
- (3) Grundsätzlich wird der Vorsitzende zugleich Vertreter der Verbandsjugendleitung im Präsidium. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verbandsjugendtag ein anderes Mitglied der Verbandsjugendleitung als Vertreter der Verbandsjugendleitung im Präsidium wählen.
- (4) Die Verbandsjugendleitung wählt einen Vertreter für den Aufsichtsrat und ein Ersatzmitglied.

§ 40 Verbandsfrauenbeirat

- (1) Der Verbandsfrauenbeirat setzt sich aus der Vorsitzenden und fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammen, von denen drei Frauenvertreterinnen der Sportfachverbände sind.
- (2) Der Verbandsfrauenbeirat wird von der Verbandsfrauenvollversammlung gewählt. Die Verbandsfrauenvollversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Frauenvertreterinnen der Sportbezirke und Sportkreise,
 - b) je einer Frauenvertreterin der Sportfachverbände,
 - c) einer Frauenvertreterin der Verbandsjugendleitung,
 - d) den Mitgliedern des Verbandsfrauenbeirates,
 - e) der Vertreterin des Verbandsfrauenbeirates im BLSV-Präsidium.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsfrauenbeirates werden geheim gewählt. Die Vorsitzende des Verbandsfrauenbeirates wird im Einzelwahlgang gewählt. Die Wahl der Vertreterinnen aus den Sportfachverbänden sowie der beiden weiteren Mitglieder des Verbandsfrauenbeirates erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang, bei dem die zwei beziehungsweise drei Kandidatinnen gewählt sind, die die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im Übrigen gelten für die Wahlen des Verbandsfrauenbeirates die Bestimmungen des § 26 Abs. 4.

Mitglieder der Verbandsfrauenvollversammlung können diesem Gremium nur aufgrund einer Funktion angehören. Eine Vertretung eines Mitglieds für dessen weitere Funktionen ist nicht zulässig.

- (4) Grundsätzlich wird die Vorsitzende zugleich Vertreterin des Verbandsfrauenbeirates im Präsidium. In begründeten Ausnahmefällen kann die Verbandsfrauenvollversammlung ein anderes Mitglied des Verbandsfrauenbeirates als Vertreterin des Verbandsfrauenbeirates im Präsidium wählen.
- (5) Der Verbandsfrauenbeirat wählt eine Vertreterin für den Aufsichtsrat und ein Ersatzmitglied.
- (6) Der Verbandsfrauenbeirat trägt dazu bei, Sportangebote für Frauen zu fördern und zu erweitern und Frauen insbesondere durch Aus- und Weiterbildung zur Übernahme von ehrenamtlichen Führungsaufgaben in Verbänden und Vereinen zu gewinnen. Der Verbandsfrauenbeirat fördert die Durchsetzung des Gender Mainstreaming.

§ 41 Sportfachverbände

- (1) Ein Sportfachverband ist eine eigenständige Organisation, die eine Fachsportart vertritt. Der Begriff Fachsportart bezeichnet einzelne oder mehrere Sportarten oder Sportdisziplinen, die in einem Sportfachverband zusammengefasst sind. Die Sportfachverbände bilden die Sportfachlichkeit.
- (2) Die Sportfachverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen und Ordnungen, die nicht im Widerspruch zu jenen des BLSV stehen dürfen. Sie verwalten sich im Rahmen ihrer Aufgaben selbst und sind fachlich, finanziell und vermögensrechtlich selbstständig.
- (3) Die Sportfachverbände betreuen die Mitglieder im Sinne von § 8 in sportartspezifischer Hinsicht. Sie vollziehen das Teilnahmerecht am Wettkampf-, Spiel- und Sportbetrieb.

§ 42 Sportbezirke

- (1) Die Sportbezirke sind regionale Gliederungen des Verbandes.
- (2) In Übereinstimmung mit den Regierungsbezirken des Freistaates Bayern werden die Sportbezirke eingeteilt in:

Oberbayern	(Sportbezirk	I)
Niederbayern	(Sportbezirk	II)
Oberpfalz	(Sportbezirk	III)
Oberfranken	(Sportbezirk	IV)
Mittelfranken	(Sportbezirk	V)
Unterfranken	(Sportbezirk	VI)
Schwaben	(Sportbezirk	VII)

- (3) Der Verbandstag kann eine andere Einteilung vornehmen.

- (4) Organe des Sportbezirkes sind
 - a) der Bezirkstag,
 - b) der Bezirksvorstand,
 - c) der Rechtsausschuss im Sportbezirk.

§ 43 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
 - b) den Kreisvorsitzenden,
 - c) den gewählten Delegierten der dem Sportbezirk angehörenden Sportkreise,
 - d) je einem gewählten Vertreter der Sportfachverbände, die mit mindestens einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne des § 8 im Sportbezirk vertreten sind.
- (2) Bei der Wahl der Delegierten zu den Bezirkstagen entfällt auf jede angefangene Einheit von 4000 zugehörigen Einzelpersonen eines Sportkreises ein Delegierter. Die Gesamtzahl der gewählten Delegierten beträgt höchstens 250. Wird diese Gesamtzahl überschritten, werden 250 Mandate den Sportkreisen zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der den einzelnen Sportkreisen zugehörigen Einzelpersonen zur Gesamtzahl der dem Sportbezirk zugehörigen Einzelpersonen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (3) Ordentliche Bezirkstage finden alle fünf Jahre statt. Sie müssen spätestens acht Wochen vor Beginn des ordentlichen Verbandstages durchgeführt sein.
- (4) Zwischen den ordentlichen Bezirkstagen sollen weitere Bezirkstage abgehalten werden. Ein weiterer Bezirkstag muss stattfinden, wenn zwei Fünftel der dem Sportbezirk angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Bezirksvorstand beantragen. In diesen Fällen muss der Bezirkstag spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens einberufen werden.
- (5) Die Bezirkstage werden fünf Wochen vor ihrem Beginn vom Bezirksvorstand durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zum Bezirkstag können nur von den Mitgliedern dieses Gremiums gestellt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.
- (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 44 Aufgaben des Bezirkstages

- (1) Der Bezirkstag wählt
 - a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 45 Abs. 1 Buchst. a mit g,
 - b) die Mitglieder der Rechtsausschüsse in den Sportbezirken einschließlich der Ersatzleute,

- c) zwei Bezirksrevisoren und deren Stellvertreter,
 - d) einen Vertreter für den Aufsichtsrat beziehungsweise Wirtschaftsrat sowie dessen Ersatzmitglied.
- (2) Dem Bezirkstag obliegt weiterhin
- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Bezirksvorstandes,
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Bezirksvorstandes,
 - c) die Entlastung des Bezirksschatzmeisters in seiner Tätigkeit für die Bezirksjugendkasse,
 - d) die Behandlung von Anträgen auf Bezirksebene.
- (3) Der Bezirkstag entscheidet, ob die bei den Kreistagen beschlossenen Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 zum Verbandstag eingereicht werden.

§ 45 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus
- a) dem Bezirksvorsitzenden,
 - b) höchstens zwei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - c) dem Bezirksschatzmeister,
 - d) der Frauenvertreterin des Sportbezirks,
 - e) dem Referenten für das Sportabzeichen,
 - f) dem Referenten für Bildung,
 - g) dem Referenten für Sport für Ältere,
 - h) bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die vom Bezirksvorstand berufen werden können,
 - i) dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied der Bezirksjugendleitung.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach Abs. 1 Buchst. a mit c gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an. Auch die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes werden für fünf Jahre gewählt und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Bezirksvorstandes durch den Bezirkstag im Amt, soweit nicht eine Ordnung etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Bezirksvorstandes durch den Bezirkstag im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Bezirksvorstandes kann der Bezirksvorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen.
- (4) Der Bezirksvorstand beschließt über Anträge, die vom Sportbezirk an Organe gerichtet werden sollen, sofern nicht ein Beschluss des Bezirkstages vorliegt. Der Bezirksvorstand reicht durch den Bezirksvorsitzenden die Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 beim Verbandstag ein (§§ 44 Abs. 3 und 25 Abs. 1). Der Bezirksvorstand hat dem Präsidium die Protokolle der Bezirks- und Kreistage unverzüglich zu übermitteln.

- (5) Der Bezirksvorstand leitet den Sportbezirk. Er hat die Kreisvorsitzenden bei ihren Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Bezirksvorstand führt die Aufsicht über Sportkreise. Er kann in diesem Rahmen Anordnungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes aufheben, wenn sie im Widerspruch zur Verbandssatzung oder zu den Anordnungen der Organe stehen. Der Bezirksvorstand hat die für den Sportbezirk zuständigen Gliederungen der Sportfachverbände zu unterstützen.
- (6) Das Präsidium kann Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstandes außer Kraft setzen, wenn sie mit der Satzung des Verbandes oder mit Anordnungen der Organe nicht im Einklang stehen. Der Bezirksvorstand kann dagegen den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 46 Sportkreise

- (1) Die Sportkreise sind regionale Gliederungen des Verbandes.
- (2) In Anlehnung an die Gliederung der Landkreise und der kreisfreien Städte des Freistaates Bayern bilden die Sportbezirke mit Zustimmung des Präsidiums innerhalb ihres Gebietes Sportkreise. Kreisunterteilungen sind nicht gestattet.
- (3) Organe des Sportkreises sind
 - a) der Kreistag,
 - b) der Kreisvorstand.

§ 47 Kreistag

- (1) Der Kreistag setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - b) den Delegierten der dem Sportkreis angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8.
- (2) Jeder Sportkreis hält nach Bedarf einen Kreistag ab. Ordentliche Kreistage finden alle fünf Jahre statt. Sie müssen mindestens vier Wochen vor Beginn des Bezirkstages durchgeführt sein.
- (3) Ein Kreistag muss stattfinden, wenn zwei Fünftel der dem Sportkreis angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Kreisvorstand beantragen. In diesen Fällen muss der Kreistag spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens einberufen werden.
- (4) Jedes Mitglied im Sinne von § 8 hat für bis zu 600 seiner dem BLSV gemeldeten zugehörigen Einzelpersonen eine Stimme, für jede weitere angefangene Einheit von 600 seiner dem BLSV gemeldeten zugehörigen Einzelpersonen eine weitere Stimme, maximal jedoch 20 Stimmen. Für jede Stimme hat das Mitglied im Sinne von § 8 einen Delegierten zu entsenden.
- (5) Die Kreistage werden fünf Wochen vor ihrem Beginn vom Kreisvorstand durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zum Kreistag können nur vom

Kreisvorstand und von den Vereinen und sonstigen Mitgliedern im Sinne von § 8 gestellt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.

- (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 48 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag wählt
- a) die Mitglieder des Kreisvorstandes nach § 49 Abs. 1 Buchst. a mit g, wobei der Kreisvorsitzende im selben Wahlgang auch als Delegierter zu den Verbandstagen gewählt wird,
 - b) die Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Verbandstagen,
 - c) die Delegierten zu den Bezirkstagen.
- (2) Dem Kreistag obliegt weiterhin
- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Kreisvorstandes,
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - c) die Entlastung des Kreisschatzmeisters in seiner Tätigkeit für die Kreisjugendkasse,
 - d) die Behandlung von Anträgen auf Kreisebene.
- (3) Für die Wahl der Delegierten zu den Verbandstagen gelten die Regelungen des § 22.
- (4) Der Kreistag beschließt über Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 an den Verbandstag (§ 25 Abs. 1). Die beschlossenen Anträge sind dem Bezirkstag vorzulegen (§ 45 Abs. 3).

§ 49 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
- a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden, in Sportkreisen mit mehr als 250 Vereinen oder sonstigen Mitgliedern im Sinne von § 8 höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kreisschatzmeister,
 - d) der Frauenvertreterin des Sportkreises,
 - e) dem Referenten für das Sportabzeichen,
 - f) dem Referenten für Bildung,
 - g) dem Referenten für Sport für Ältere,
 - h) bis zu vier weiteren Mitgliedern, die vom Kreisvorstand berufen werden können,
 - i) dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied der Kreisjugendleitung.

- (2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach Abs. 1 Buchst. a mit c gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an. Auch die weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes werden für fünf Jahre gewählt und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Kreisvorstandes durch den Kreistag im Amt, soweit nicht eine Ordnung etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Kreisvorstandes durch den Kreistag im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Kreisvorstandes kann der Kreisvorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
- (4) Der Kreisvorstand beschließt über Anträge, die vom Sportkreis bei Organen oder Gliederungen eingereicht werden sollen, sofern nicht ein Beschluss des Kreistages vorliegt. Der Kreisvorstand reicht durch den Kreisvorsitzenden die auf dem Kreistag beschlossenen Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 an den Verbandstag beim Bezirkstag ein (§§ 45 Abs. 3 und 49 Abs. 4).
- (5) Der Kreisvorstand leitet den Sportkreis. Er hat den Vereinen und sonstigen Mitgliedern im Sinne von § 8 die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu vermitteln und sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Kreisvorstand hat die für den Sportkreis zuständigen Gliederungen der Sportfachverbände zu unterstützen. Der Kreisvorstand leitet unverzüglich die Protokolle der Kreistage an den Bezirksvorstand weiter.
- (6) Die Anordnungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes unterliegen der Aufsicht durch den Bezirksvorstand (§ 45 Abs. 5).
- (7) Werden danach Anordnungen und Beschlüsse aufgehoben, kann der Kreisvorstand nach vorheriger Stellungnahme durch das Präsidium die Rechtsausschüsse in den Sportbezirken anrufen. Die Anrufung der Rechtsausschüsse in den Sportbezirken hat keine aufschiebende Wirkung.

V. Finanzwirtschaft des Verbandes

§ 50 Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft

- (1) Der Verband hat die Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben gesichert ist.
- (2) Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel und etwaige Überschüsse können nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 51 Haushaltsplan und Nachtragshaushalt

- (1) Der Vizepräsident Finanzen legt dem Präsidium für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss.
- (2) Soweit Mehreinnahmen oder Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit innerhalb des gesamten Haushaltsplanes übersteigen, legt der Vizepräsident Finanzen dem Präsidium einen Nachtragshaushalt vor.
- (3) Haushaltsplan sowie Nachtragshaushalt bedürfen nach der Billigung durch das Präsidium der Genehmigung des Verbandsausschusses.

§ 52 Jahresabschlüsse

- (1) Der Jahresabschluss ist in Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung in Anlehnung an die deutschen handelsrechtlichen Grundsätze durch den Vizepräsidenten Finanzen zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten Finanzen zeitnah für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Für Gegenstand und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer gilt § 317 HGB entsprechend.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch den Verbandsausschuss festgestellt und gilt damit als gemäß § 29 Abs. 2 durch den Verbandsausschuss genehmigt.

§ 53 Verbandsvermögen

- (1) Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet das Präsidium.
- (2) Erwerb, Veräußerung und Beleihung von verbandseigenen Liegenschaften unterliegen ebenso wie die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Volumen von mehr als 250.000 Euro der Genehmigung des Verbandsausschusses.

§ 54 Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt die Grundsätze der Finanzwirtschaft des Verbandes, insbesondere die Einzelheiten zum Verfahren und zum Gegenstand der Erstellung und Verabschiedung des Haushalts und des Jahresabschlusses, der Bestellung der Abschlussprüfer sowie zur Prüfung des Jahresabschlusses.

VI. Gerichtsbarkeit des Verbandes und Schiedsgerichtsbarkeit

§ 55 Gerichtsbarkeit des Verbandes; Rechtsbehelfe

- (1) Die Rechtsausschüsse in den Sportbezirken (§ 56) und der Verbandsrechtsausschuss (§ 57) üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit im Verband aus. Die Gerichtsbarkeit der Mitglieder bleibt davon unberührt.
- (2) Die Rechtsausschüsse in den Sportbezirken und der Verbandsrechtsausschuss entscheiden Streitfälle, die in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum Verband oder dem Status als regionale Gliederung oder als Mitglied im Sinne von § 10 oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Verbandes stehen. Die Anfechtung von Beschlüssen des Verbandstages, der Bezirks- und Kreistage kann nicht Gegenstand einer Entscheidung durch die Rechtsausschüsse in den Sportbezirken und den Verbandsrechtsausschuss sein.
- (3) Vor den Entscheidungen der Rechtsausschüsse in den Sportbezirken und des Verbandsrechtsausschusses ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die die Durchführung der Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden im Übrigen durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt.
- (5) Gegen die Entscheidung der Rechtsausschüsse in den Sportbezirken oder des Verbandsrechtsausschusses kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Entscheidung Klage vor dem Verbandsschiedsgericht erhoben werden.
- (6) Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist nur eröffnet, soweit kein verbandsinterner Rechtsbehelf gegeben ist, soweit vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird oder soweit dem Antragsteller sonst ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er auf den verbandsinternen Rechtsweg verwiesen würde.

§ 56 Rechtsausschüsse in den Sportbezirken

- (1) In jedem Sportbezirk des Verbandes besteht ein Rechtsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie insgesamt drei Ersatzleuten. Die Mitglieder der Rechtsausschüsse in den Sportbezirken werden vom jeweiligen Bezirkstag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder der Rechtsausschüsse in den Sportbezirken im Amt. Die Vorsitzenden der Rechtsausschüsse in den Sportbezirken sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder des Bezirksvorstandes und des Kreisvorstandes können den Rechtsausschüssen in den Sportbezirken nicht angehören. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 21.
- (2) Die Rechtsausschüsse in den Sportbezirken werden bei Anrufung durch einen Streitbeteiligten tätig
 - a) in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Sinne von § 8 untereinander,
 - b) in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Sinne von § 8 und den regionalen Gliederungen oder deren Organen oder Funktionären,

- c) in Streitigkeiten zwischen Organen, zwischen Funktionären oder zwischen Organen und Funktionären desselben Sportkreises,
 - d) in Streitigkeiten zwischen den demselben Sportbezirk angehörenden Sportkreisen oder deren Organen oder Funktionären,
 - e) in Streitigkeiten zwischen Sportkreisen oder deren Organen oder Funktionären und den Sportbezirken, denen sie angehören, oder deren Organen oder Funktionären,
 - f) in Streitigkeiten zwischen Organen, zwischen Funktionären oder zwischen Organen und Funktionären desselben Sportbezirks.
- (3) Die Rechtsausschüsse in den Sportbezirken sind weiterhin zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.
- (4) Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen, regionalen Gliederungen oder Mitgliedern des Verbandes verhängt werden gegen Mitglieder im Sinne von § 8 sowie zugehörige Einzelpersonen, die nicht eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes ausüben, wegen
- a) eines Verstoßes gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes oder
 - b) eines Verstoßes gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen oder
 - c) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens sowie gegen die Interessen des Verbandes.
- (5) Die Rechtsausschüsse in den Sportbezirken können bei Verhängung von Ordnungsmaßnahmen erkennen auf
- a) Verwarnung,
 - b) Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Verbandes,
 - c) Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes,
 - d) Verbot, Veranstaltungen des Verbandes durchzuführen,
 - e) Verurteilung zu Verfahrenskosten,
 - f) Veröffentlichung der verhängten Maßnahme im amtlichen Organ des Verbandes.
- Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahmen nach den Buchst. b mit d können nur für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (6) Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen eine dem BLSV zugehörige Einzelperson ist deren schuldhaftes Handeln erforderlich.
- (7) Verstöße können nicht mehr durch Verhängung von Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, wenn seit dem Bekanntwerden des Verstoßes mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 57 Verbandsrechtsausschuss

- (1) Der Verbandsrechtsausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie insgesamt drei Ersatzleuten. Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses

werden vom Verbandsausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses im Amt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder der in § 21 Abs. 1 genannten Organe können dem Verbandsrechtsausschuss nicht angehören. § 21 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 gilt entsprechend.

- (2) Der Verbandsrechtsausschuss wird bei Anrufung durch einen Streitbeteiligten insbesondere tätig
- a) in Streitigkeiten zwischen einzelnen regionalen Gliederungen oder Mitgliedern im Sinne von §§ 9 und 10 oder deren Organen oder Funktionären, soweit nicht die Zuständigkeit der Rechtsausschüsse in den Sportbezirken gegeben ist,
 - b) in Streitigkeiten zwischen einzelnen regionalen Gliederungen oder Mitgliedern im Sinne von §§ 9 und 10 oder deren Organen oder Funktionären und Organen des Verbandes oder einzelnen Mitgliedern der Verbandsorgane,
 - c) in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Sinne von § 8 und Mitgliedern im Sinne von §§ 9 und 10 oder deren Organen einschließlich der Organmitglieder,
 - d) in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes und Verbandsorganen oder Mitgliedern der Verbandsorgane,
 - e) in Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Verbandes untereinander, zwischen den Mitgliedern der Verbandsorgane untereinander oder zwischen Organen des Verbandes und Mitgliedern der Verbandsorgane,
 - f) in Streitigkeiten zwischen regionalen Gliederungen, Mitgliedern des Verbandes sowie zugehörigen Einzelpersonen und dem Verband.
- (3) Der Verbandsrechtsausschuss ist weiterhin zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen regionale Gliederungen und Mitglieder im Sinne von §§ 9 und 10 sowie gegen zugehörige Einzelpersonen, die eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes ausüben. Hinsichtlich des Antragsrechts und der Gründe, wegen derer Ordnungsmaßnahmen verhängt werden können, gilt § 56 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Im Übrigen gilt für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen § 56 Abs. 4 entsprechend.

§ 58 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Der Verband unterhält als ständige Einrichtung ein Schiedsgericht (Verbandsschiedsgericht). Dieses ist kein Organ des Verbandes oder seiner regionalen Gliederungen. Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Das Verbandsschiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie deren Stellvertreter zusammen. Zu den Mitgliedern des Verbandsschiedsgerichts kann nur bestellt werden, wer Mitglied in einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne von § 8 ist. Ausgenommen sind Personen, die eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes ausüben, oder Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum BLSV oder seinen Mitgliedern stehen. Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts sowie dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

- (3) Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts sowie dessen Stellvertreter werden durch den jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts München für die Zeit von fünf Jahren ernannt. Die Beisitzer sowie deren beide Stellvertreter werden vom Verbandsausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Fällt der Vorsitzende oder ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grunde fort oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Amtes, so tritt an seine Stelle der Stellvertreter. Eine Verweigerung der Übernahme oder Fortführung des Amtes ist gleichzusetzen, wenn ein Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.
- (4) Das Verbandsschiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten zur vergleichweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig für Klagen gegen Entscheidungen der Rechtsausschüsse in den Sportbezirken oder des Verbandsrechtsausschusses gemäß § 55 Abs. 5. Vorläufiger Rechtsschutz kann auch vor den staatlichen Gerichten begehrt werden.
- (5) Die Gerichtsbarkeit der Mitglieder bleibt davon unberührt.
- (6) Vor den Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.
- (7) Die die Verbandsschiedsgerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden im Übrigen durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt.

§ 59 Begnadigungen

Der Präsident des BLSV kann auf dem Gnadenweg Ordnungsmaßnahmen mildern oder erlassen.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 60 Haftung des Verbandes

Für Schäden aller Art, die einem Mitglied des Verbandes oder einer dem Verband zugehörigen Einzelperson aus der Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 61 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen, bei dem mindestens drei Viertel der satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten vertreten sind. Sind die Delegierten nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Verbandstag einberufen werden. Dieser Verbandstag ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszwecks ist das Verbandsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport zuzuweisen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 62 Protokolle

Über die Tagungen und Beschlüsse der Verbandsorgane (§ 20) sowie der Organe der Sportbezirke (§ 42) und der Sportkreise (§ 46) sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 63 Veröffentlichungen über die amtlichen Organe

Als amtliches Organ im Sinne dieser Satzung oder anderer Ordnungen des Verbandes gilt die Verbandszeitschrift oder die Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes.

§ 64 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.